

Vorläufige Hauptsatzung für den Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Südwestmecklenburg

Aufgrund der §§ 92 Abs. 2, 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust vom 28. April 2011 und des Kreistages des Landkreises Parchim vom 28. April 2011 folgende vorläufige Hauptsatzung für den Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Südwestmecklenburg erlassen:

§ 1

Name, Sitz, und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt die vorläufige Bezeichnung "Südwestmecklenburg".
- (2) Die Verwaltung des Landkreises hat ihren Sitz in der Stadt Parchim.
- (3) Die Gestaltung des Dienstsiegels richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus den amtsfreien Städten Boizenburg, Hagenow, Ludwigslust, Lübtheen und Parchim sowie den Gemeinden der Ämter Banzkow, Boizenburg-Land, Crivitz, Dömitz-Malliß, Eldenburg Lübz, Goldberg-Mildenitz, Grabow, Hagenow-Land, Ludwigslust-Land, Neustadt-Glewe, Ostufer Schweriner See, Parchimer Umland, Plau am See, Sternberger Seenlandschaft, Stralendorf, Wittenburg und Zarrentin.

§ 3

Kreistag

- (1) Der Kreistag wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages vertreten. Er/Sie führt die Bezeichnung Kreistagspräsident/Kreistagspräsidentin.
- (2) Der Kreistag bildet zur Unterstützung des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin, seinen/ihren zwei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern. Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin und die Präsidiumsmitglieder werden aus der Mitte des Kreistages gewählt, wobei gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Verfahren und den Ablauf der Kreistags- und Ausschusssitzungen regelt.

§ 4
Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:

a) Kreisausschuss

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin und 12 Kreistagsmitgliedern. Den Vorsitz führt der Landrat/die Landrätin.

Aufgaben:

- Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
- Übertragene Aufgaben gemäß § 8

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 7 Personen des Landkreises zusammen, davon mindestens 4 Kreistagsmitglieder und höchstens 3 sachkundige Einwohner.

Aufgaben:

- Rechnungsprüfung
- Sonderprüfung

c) Haushalts- und Finanzausschuss

Aufgaben:

- Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Abgabenwesen
- Haushaltsplanvorbereitung, Begleitung der Haushaltsführung
- Liegenschaftsangelegenheiten

d) Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Tourismus und ländlicher Raum

Aufgaben:

- Kreis- und überregionale Planungsangelegenheiten
- Wirtschaftsförderung und Tourismus
- Tief- und Hochbauangelegenheiten
- Bau- und Wohnungswesen
- Verkehrsplanung
- Angelegenheiten der Landwirtschaft, Forst und Fischerei
- Dorf- und Stadterneuerung sowie ländlicher Wegebau

e) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Aufgaben:

- Schul- und sonstige Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung
- Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten
- Denkmalschutz- und Denkmalpflegeangelegenheiten
- Sportveranstaltungen kreislichen Charakters sowie Sportstättenförderungen und Sport an Schulen unter Kreisträgerschaft

f) Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit

Aufgaben:

- Allgemeine Aufgaben des Sozialwesens
- Alten- und Krankenpflege
- Aufgaben des Gesundheits- und Krankenwesens
- Vertriebenen- und Kriegsopferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber
- Angelegenheiten der Familien und Frauen, insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung
- Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung und Fragen des medizinischen Not- und Rettungsdienstes

g) Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Abfallwirtschaft und Ordnung und Sicherheit

Aufgaben:

- Aufgaben des Umweltschutzes
- Natur- und Landschaftsschutz
- Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
- Angelegenheiten des Immissionsschutzes
- Landschaftsplanung
- Kriminalitätsprävention
- Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
- Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
- Angelegenheiten des Straßenverkehrs
- Aufgaben der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und der Tierkörperbeseitigung

Die Ausschüsse c), d), e), f) und g) setzen sich aus 11 Personen des Landkreises zusammen, davon mindestens 6 Kreistagsmitglieder und höchstens 5 sachkundige Einwohner. Darüber hinaus können bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse gebildet werden, über die Aufgaben und die Besetzung entscheidet der Kreistag.

- (2) Alle Mitglieder der Ausschüsse haben einen persönlichen Stellvertreter. Kreistagsmitglieder dürfen dabei nur durch Kreistagsmitglieder vertreten werden.

§ 5 Jugendhilfeausschuss

Der Kreistag bildet einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. 9 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer sein, die in der Jugendhilfe erfahren sind. 6 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 6
Landrat/Landrätin

- (1) Der Landrat/die Landrätin wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Er/Sie ist gesetzlicher Vertreter/in des Landkreises. Er/Sie leitet die Verwaltung und ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben zuständig.
- (2) Der Landrat/die Landrätin wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehene Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 320,- Euro.
- (3) Zu den Pflichten des Landrates zählen die ihm durch Gesetz, sonstige Rechtsnormen und die in dieser Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben und Verpflichtungen. Er/sie nimmt die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr, soweit gesetzlich oder durch diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist. Er/sie trifft die Personalentscheidungen der Verwaltung.

§ 7
Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt drei Beigeordnete. Soweit auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 LNOG M-V Wahlbeamte in den Dienst des Landkreises übergetreten sind, reduziert sich die nach Satz 1 zu wählende Anzahl von Beigeordneten um die Anzahl der übergetretenen kommunalen Wahlbeamten.
- (2) Die Amtszeit der nach Abs. 1 zu wählenden Beigeordneten beträgt 7 Jahre.
- (3) Der Kreistag wählt aus dem Kreis der Beigeordneten unter Festlegung der Reihenfolge die beiden Verhinderungsvertreter des Landrates für die Zeit bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit.
- (4) Die Beigeordneten werden in die nach den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehene Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,- Euro.

§ 8
**Zuständigkeiten bei Vermögensangelegenheiten,
Ermächtigungen und Rechtsgeschäften**

- (1) Für Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Mitarbeitern sowie natürlichen und juristischen Personen, an denen der vorgenannte Personenkreis beteiligt ist, gelten folgende Regelungen:
 - a) Verträge bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- Euro, kann der Landrat/die Landrätin ohne Genehmigung des Kreistages oder des Kreisausschusses abschließen. Dies gilt nicht für Verträge mit dem Landrat oder den Beigeordneten.
 - b) Über die Genehmigung von Verträgen mit einer Wertgrenze von mehr als 25.000,- Euro bis 125.000,- Euro sowie von Verträgen mit dem Landrat/der Landrätin

oder den Beigeordneten mit einem Gegenstandswert bis zu 25.000,- Euro entscheidet der Kreisausschuss.

- (2) Entscheidungen in den Fällen des § 104 Abs. 4 Nr. 2,3 und 4 KV M-V trifft bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- Euro im Einzelfall der Landrat/die Landrätin. Bei einer Wertgrenze von mehr als 50.000,- bis zu 250.000,- Euro entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss. Dies gilt nicht für die Aufnahme von Krediten im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Haushalts, sowie für Umschuldungen von Investitionskrediten, in diesen Fällen entscheidet der Landrat unabhängig von der Höhe.
- (3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 1 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % bzw. um mehr als 500.000,- Euro. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 500.000,- Euro oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 250.000,- Euro. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne vom § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro und in ihrer Gesamtheit 500.000,- Euro nicht überschreiten.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen entscheidet bis zu einer Forderungshöhe von 5.000,- Euro der Landrat/die Landrätin. Bei einer Forderungshöhe von mehr als 5.000,- bis 50.000,- Euro entscheidet der Kreisausschuss.
- (5) Wertgrenze ist der vom Landkreis bzw. von der oder den anderen Vertragsparteien zu zahlende Betrag. Bei Dauerschuldverhältnissen und über wiederkehrende Leistungen bildet der Jahresbetrag die Wertgrenze.

§ 9

Öffentlichkeit bei Kreistags- und Ausschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse gemäß § 4 Abs. 1 c) – g) sind öffentlich. Die Sitzungen des Kreisausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) In folgenden Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit bei Sitzungen des Kreistages und der beratenden Ausschüsse ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen gemäß der Kommunalverfassung
 - b) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder, mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen gemäß der Kommunalverfassung
 - c) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen
 - d) Vergabe von Aufträgen
 - e) Grundstücksangelegenheiten

- f) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.
 - g) Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.
- (3) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Kreistages bzw. der Ausschüsse ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages bzw. der Ausschüsse.

§ 10 **Anfragen von Kreistagsmitgliedern**

- (1) Schriftliche Anfragen von Kreistagsmitgliedern sollen innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Fragesteller beantwortet werden.
- (2) In einer Sitzung des Kreistages mündlich gestellte Anfragen sollen möglichst noch in der Sitzung beantwortet werden. Sofern die Fragen von dem Landrat/der Landrätin nicht in der Sitzung beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung als Zusatz zur Niederschrift oder spätestens innerhalb eines Monats schriftlich. Die Höcstdauer für die Fragestellung beträgt drei Minuten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 11 **Unterrichtung der Einwohner, Anfragen**

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages unterrichtet der Landrat/die Landrätin die Einwohner im Rahmen eines Tagesordnungspunktes "Mitteilungen des Landrates" über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises.
- (2) Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können zu Beginn jeder öffentlichen Kreistagssitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin richten und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind, und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Sätze 1-4 gelten entsprechend für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages.
- (3) Bei Kreistagssitzungen beträgt die Höcstdauer für Fragen, Vorschläge und Anregungen gemäß Absatz. 2 grundsätzlich 30 Minuten. Bei öffentlichen Ausschusssitzungen beträgt die Höcstdauer grundsätzlich 15 Minuten.
- (4) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese mündlich in der nächsten Kreistags- oder Ausschusssitzung oder mit Zustimmung des Fragestellers schriftlich innerhalb von 4 Wochen beantwortet werden. Bei schriftlicher Beantwortung erhalten die Fraktions- und die Ausschussvorsitzenden eine Kopie des Antwortschreibens.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a) Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen.
 - b) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfesuchende in Gleichstellungsangelegenheiten.
 - c) Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in Gleichstellungsfragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienst- und Fachaufsicht des Landrates/der Landrätin.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben des Landkreises so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Ausübung der Teilnahme- und Rederechte nach Satz 1 und 3 sowie bei der Erstellung von Stellungnahmen nach Abs. 4 weisungsfrei.

§ 13 Entschädigungen

- (1) Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 960,- Euro pro Monat. Den Stellvertretern wird für jeden Tag, den sie im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit oder sonstige ganztägige Abwesenheit) den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin vertreten, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,- Euro pro Monat.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 520,- Euro pro Monat. Den Stellvertretern wird für jeden Tag, den sie im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit oder sonstige ganztägige Abwesenheit) die/den Fraktionsvorsitzende/n vertreten, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Übt ein Kreistagsmitglied die Funktion eines Fraktionsvorsitzenden aus und ist es gleichzeitig Mitglied des Präsidiums, so steht ihm nur die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden zu.

- (4) Die Mitglieder des Kreistages erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung des Kreistages, eines seiner Ausschüsse, dem sie als Mitglied angehören, oder an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse dient, soweit sie an einem anderen Tag als dem Tag der Kreistagssitzung oder einer Ausschusssitzung stattfindet, teilnehmen.
- (5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages, sofern sie ihnen als Mitglied angehören, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer entsprechenden Ausschusssitzung dient.
- (6) Der Vorsitzende eines Ausschusses oder dessen Vertreter erhält abweichend von den Absätzen 4 und 5 für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.
- (7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (8) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (9) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.
- (10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 100,- Euro je Sitzung oder 1.200,- Euro je Kalenderjahr übersteigen. Führt der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in einem Gremium, so verdoppeln sich die in Satz 1 genannten Beträge; Darüber hinausgehende Beträge bleiben abführungsfrei, soweit sie Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind, ausgleichen. Soweit die Vertretung nicht ein volles Kalenderjahr umfasst, wird der Betrag in Höhe von 1.200,- Euro zeitanteilig berücksichtigt.
- (11) Für den Landkreis ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

§ 14

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Den Kreistagsmitgliedern, den sachkundigen Einwohnern und anderen ehrenamtlich Tätigen werden - unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigungen - auf Antrag die Fahrkosten für Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort und zurück gemäß Landesreisekostengesetz M-V erstattet.
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohner erhalten bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V.

§15
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Landkreises Südwestmecklenburg, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse www.kreis-swm.eu öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse: Landkreis Südwestmecklenburg, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der Verwaltung in Parchim und in Ludwigslust, Garnisonsstraße 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Landkreises Südwestmecklenburg erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form von Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§16
Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 4. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2010, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 und die Hauptsatzung des Landkreises Parchim vom 07. Juli 2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13. Oktober 2005, außer Kraft.

Ludwigslust, den 14.8.11

Christiansen
Landrat

